

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Gesetz,

mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-13, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge "'Minder entsprechend' oder 'Nicht entsprechend' " durch folgende Wortfolge ersetzt:
"'unter dem Durchschnitt' ".
- 1a. Im § 14 Abs. 6 dritter Satz lautet es anstelle "der Witwe" "des überlebenden Ehegatten".
2. § 32 Abs. 4 erster Satz lautet:
"An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht."
3. Im § 32 Abs. 6 entfallen die Beistriche nach den Worten "Karfreitag" und "Allerseelentag" sowie die Wortfolge "am 24. Dezember (Heiliger Abend) und am 31. Dezember (Silvester)" und wird zwischen den Worten "Karfreitag" und "Allerseelentag" das Wort "und" eingefügt.
4. Im § 33 lauten die Überschrift und Abs. 1:

"Teilweise Dienstfreistellung

(1) Gemeindebeamte können vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, auf ihr Ansuchen zur Hälfte vom Dienst freigestellt werden, wenn sie für ihr minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen haben."

5. Im § 48 Abs. 2 wird nach dem Wort "Intensivdienst" ein Beistrich gesetzt und werden folgende Worte eingefügt:
"im Dienst in Herzüberwachungsstationen, Herzintensivüberwachungsstation und Dialysestationen".
- 5a. Im § 49 Abs. 5 letzter Satz lautet es anstelle der Wortfolge "der Witwe gebührende (außerordentliche) Witwenbezug" "dem überlebenden Ehegatten gebührende (außerordentliche) Versorgungsbezug".
6. Im § 50 Abs. 1 und 2 wird der Betrag "S 1.823,-" jeweils durch den Betrag "S 2.150,-" ersetzt.
7. Im § 50 Abs. 3 und 4 wird der Betrag "S 4.954,-" jeweils durch den Betrag "S 5.846,-" ersetzt.
8. Im § 50 Abs. 6 wird der Betrag "S 2.616,-" durch den Betrag "S 3.087,-" ersetzt.
9. Im § 52 Abs. 1 wird der Klammerausdruck "(Sadtsenat)" durch den Klammerausdruck "(Stadtssenat)" ersetzt.
10. Im § 53 Abs. 3 wird die Zitierung "BGBl.Nr. 553/1984" durch die Zitierung "BGBl.Nr. 556/1986" ersetzt.
11. § 56 Abs. 2 lautet:
"(2) Der Gemeindebeamte wird durch Gemeinderatsbeschluß in den dauernden Ruhestand versetzt:
a) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn ein Anspruch gemäß § 60 vorliegt;
b) von Amts wegen unter der Voraussetzung des § 61 und des § 63 Abs. 7."
12. § 70 Abs. 1 und 2 lauten:
"(1) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Gemeindebeamten; Angehörige sind Personen, die im Falle des Todes des Gemeindebeamten Hinterbliebene wären.

(2) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Gemeindebeamten mit diesem verheiratet gewesen ist."

13. § 70 Abs. 4 lautet:

"(4) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Gemeindebeamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist."

14. Im § 71 lautet die Überschrift:

"Witwen- und Witwerversorgungsgenuß"

15. Im § 71 Abs. 1 werden die Worte "Der Witwe" durch die Worte "Dem überlebenden Ehegatten" und das Wort "Witwenversorgungsgenuß" durch das Wort "Versorgungsgenuß" ersetzt.

16. § 71 Abs. 2 lautet:

"(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Gemeindebeamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Gemeindebeamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Gemeindebeamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Gemeindebeamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat."

17. Im § 71 Abs. 3 erster Satz werden die Worte "Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß" durch die Worte "Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß" ersetzt.

bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Gemeindebeamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte."

26. Im § 72 Abs. 2 werden die Worte "der früheren Ehefrau" durch die Worte "dem früheren Ehegatten" und die Worte "die frühere Ehefrau" durch die Worte "der frühere Ehegatte" ersetzt.
27. Im § 72 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "die Ergänzungszulage und". Die Wortfolge "die frühere Ehefrau" wird jeweils ersetzt durch "der frühere Ehegatte". Die Wortfolge "der früheren Ehefrau" wird ersetzt durch "des früheren Ehegatten".
28. § 72 Abs. 4 lautet:
"(4) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 v.H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Gemeindebeamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Gemeindebeamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe."
29. Im § 72 Abs. 5 werden die Worte "der früheren Ehefrau" durch die Worte "des früheren Ehegatten" ersetzt.
30. § 72 Abs. 6 und 7 lauten:
"(6) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Gemeindebeamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(7) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht."

31. Im § 74 lauten die Überschrift und Abs. 1:

"Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten

(1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

a) Verzicht,

b) Ablösung,

c) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten,

d) Verhehlichung des überlebenden Ehegatten sowie des früheren Ehegatten.

32. Im § 74 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "Der Witwe des Gemeindebeamten, die" durch die Wortfolge "Dem überlebenden Ehegatten des Gemeindebeamten, der" und das Wort "sie" durch das Wort "er" ersetzt.

33. § 74 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
 - b) bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist."
34. Im § 74 Abs. 4 erster Satz werden die Worte "der Witwe" durch die Worte "dem überlebenden Ehegatten" ersetzt.
35. Im § 74 Abs. 4 zweiter Satz werden die Worte "die Witwe" durch die Worte "der überlebende Ehegatte" ersetzt.
36. Im § 74 Abs. 4 letzter Satz werden die Worte "der Witwe" durch die Worte "des überlebenden Ehegatten" ersetzt.
37. Im § 75 lautet die Überschrift:
"Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise"
38. Im § 75 Abs. 1 werden die Worte "Der Witwe" durch die Worte "Dem überlebenden Ehegatten" ersetzt.
39. § 75 Abs. 2 lautet:
"(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt."
40. § 75 Abs. 5 lautet:
"(5) Die Abfertigung des überlebenden Ehegatten beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage."

41. Im § 75 Abs. 6 werden die Worte "die Witwe" durch die Worte "den überlebenden Ehegatten" ersetzt.
42. § 76 Abs. 2 letzter Satz lautet:
"Die Einschränkungen des § 71 Abs. 2 und 3 gelten nicht."
43. Im § 76 Abs. 4 werden die Worte "der Ehefrau" durch die Worte "dem Ehegatten" und die Worte "der früheren Ehefrau" durch die Worte "des früheren Ehegatten" ersetzt.
44. Im § 76 Abs. 6 werden die Worte "Der früheren Ehefrau" durch die Worte "Dem früheren Ehegatten" ersetzt.
45. § 77 lautet:

"§ 77

Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten

Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Gemeindebeamten ist die vom Gemeindebeamten hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln."

46. Im § 78 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte: "und im Zeitpunkt des Todes des Gemeindebeamten die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat." Im § 78 Abs. 1 letzter Satz entfallen die Worte "Wahl- oder".
47. § 78 Abs. 5 lit. c lautet:
"c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 187/1974."

48. Im § 78 Abs. 5 werden vor dem letzten Satz folgende Sätze eingefügt:
"Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres."
49. Dem § 79 Abs. 1 wird angefügt:
"Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind."
50. Im § 79 Abs. 4 erhält die lit. "c" die Bezeichnung lit. "d"; es wird folgende lit. c (neu) eingefügt:
"c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964,".
51. Im § 79 Abs. 4 lit. d (neu) werden die Worte "für das Kind" durch die Worte "durch Berücksichtigung des Kindes" ersetzt.
52. § 79 Abs. 5 Z. 2 lautet:
"2. Die Mindestsätze sind für den Gemeindebeamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen."
53. § 79 Abs. 6 lautet:
"(6) Einem Gemeindebeamten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 78 Abs. 5) des Ehegatten den für den Gemeindebeamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Gemeindebeamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist."

54. § 79 Abs. 8 lautet:

"(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, gebührt die Ergänzungszulage von dem Monat an, in dem das monatliche Gesamteinkommen unter den Mindestsatz gesunken ist, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt dieser Voraussetzung gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden. Die Einstellung der Ergänzungszulage erfolgt mit dem Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen."

55. Im § 80 Abs. 3 vierter Satz entfallen die Worte "in der Regel"; im letzten Satz entfällt der Punkt und wird folgende Wortfolge angefügt: "und weder ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung noch eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt."

56. Im § 80 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Das Ruhen dauert vom Ersten des zweiten Monats, der auf den Beginn der Anstaltspflege folgt, bis zum Letzten des Monats, der der Beendigung der Anstaltspflege vorausgeht."

57. § 80 Abs. 6 lautet:

"(6) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Hilflosenzulage von dem gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen sonstigen Fällen gebührt die Hilflosenzulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 79 Abs. 8 sinngemäß."

58. § 81 Abs. 7 erster Satz lautet:

"Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag."

59. § 81 Abs. 9 erster Satz lautet:

"Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme."

60. § 88 Abs. 4 zweiter und dritter Satz lauten:

"Einmal jährlich hat der Anspruchsberechtigte, wenn er Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand der auszahlenden Stelle vorzulegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben."

60a. Im § 89 Abs. 3 entfällt das Wort "weibliche".

61. § 90 Abs. 3 entfällt.

62. Im § 90 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 9 die Bezeichnung Abs. 3 bis 8.

63. Im § 90 Abs. 3 lit. a (neu) wird die Wortfolge "um 32 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte gemäß Abs. 3 und" durch die Wortfolge "um 32 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere für solche, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, mit Infektionsmaterial arbeiten oder durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, sowie" ersetzt.

63a. Im § 90 Abs. 7 (neu) lautet es anstelle der Zitierung "Abs. 7" "Abs. 6".

63b. Im § 93 Abs. 2 lautet es anstelle der Zitierung "§ 90 Abs. 7" "§ 90 Abs. 6".

64. Im § 94 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge "in der Dauer von höchstens zwei Jahren zu gewähren" durch die Wortfolge "längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet" ersetzt.

65. § 94 Abs. 4 zweiter Satz lautet:
"Der Sonderurlaub ist bei Wiederantritt des Dienstes für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen."
66. § 98 Abs. 3 lautet:
"(3) Die Vorschrift über die Prüfungskommission, das Verfahren und die Gegenstände der Prüfung für den Gemeindegewachsdienst, für den Standesbeamtendienst und für den Staatsbürgerschaftsdienst werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt."
67. § 101 Abs. 1 erster Satz lautet:
"Der Prüfungswerber für eine Dienstprüfung gemäß § 98 Abs. 1 muß eine Dienstzeit von 18 Monaten im Verwaltungsdienst einer Gemeinde in Niederösterreich zurückgelegt haben."
68. Im § 104 Abs. 1 entfallen die Worte "mit Stimmenmehrheit".
69. § 104 Abs. 1 zweiter und dritter Satz entfallen.
70. Im § 104 Abs. 2 erster Satz werden die Worte "Hat die Mehrheit der" durch die Worte "Haben alle" ersetzt.
Weiters lautet § 104 Abs. 2 zweiter Satz:
"Hat außerdem ein Mitglied des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungserfolg in einem Gegenstand als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte 'mit Auszeichnung aus ...' beizufügen."
71. § 104 Abs. 3 lautet:
"(3) Hat ein Mitglied des Prüfungssenates eine nicht ausreichende Beherrschung eines Gegenstandes festgestellt, so hat der Prüfungswerber die Gemeindegewachsdienstprüfung nicht bestanden und die Prüfung aus diesem Gegenstand zu wiederholen."

Hat der Prüfungswerber die Gemeindedienstprüfung aus mehr als einem Gegenstand nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Die Gemeindedienstprüfung kann erst nach sechs Monaten wiederholt werden. Gelangt der Prüfungssenat auf Grund der festgestellten Wissenslücken zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann der Prüfungssenat auch eine längere Wiederholungsfrist festsetzen, die höchstens 1 Jahr betragen darf. Nach Ablauf der Wiederholungsfrist kann der Prüfungswerber neuerlich zur Prüfung zugelassen werden."

72. § 104 Abs. 5 lautet:

"(5) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen. Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß des Prüfungssenates in Kenntnis zu setzen. Dem Bürgermeister jener Gemeinde, bei der der Prüfungswerber in Dienstverwendung steht, ist das Prüfungsergebnis bekanntzugeben."

73. Im § 110 Abs. 1 lautet die Bezeichnung des Dienstzweiges Nr. 55: "Gehobener Standesbeamten-(oder Staatsbürgerschafts-)dienst".

74. Im § 110 Abs. 1 Dienstzweig Nr. 55 lautet Z. 2 der Dienstprüfung:

"2. Für Standesbeamte: Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte

Für Staatsbürger- Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für
schaftsevidenzführer: Staatsbürgerschaftsevidenzführer"

75. Im § 110 Abs. 1 lautet die Bezeichnung des Dienstzweiges Nr. 70: "Standesbeamten-(oder Staatsbürgerschafts-)fachdienst".

76. Im § 113 Abs. 1 Dienstzweig Nr. 70 lautet Z. 2 der Dienstprüfung:

"Z. Für Standesbeamte: Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte"

Für Staatsbürger- Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für
schaftsevidenzführer: Staatsbürgerschaftsevidenzführer"

77. Im § 110 Abs. 1 lautet die Bezeichnung des Dienstzweiges Nr. 84: "Mittlerer Standesbeamten-(oder Staatsbürgerschafts-)dienst".

78. Im § 110 Abs. 1 Dienstzweig Nr. 84 lautet Z. 2 der Dienstprüfung:

"Z. Für Standesbeamte: Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte"

Für Staatsbürger- Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für
schaftsevidenzführer: Staatsbürgerschaftsevidenzführer"

79. Im § 122 Abs. 3 wird nach dem Wort "Dienstenthebung" ein Beistrich gesetzt.

80. In der Anlage 1 hat Dienstzweig 24 zu lauten:

"Kraftwegenenke: mit einschlägiger Berufsausbildung oder fünfjähriger einschlägiger Verwendung bei der Gemeinde"

81. In der Anlage 1 wird folgender Dienstzweig 26a eingefügt:

"26a - Kindergartenerhelferin 4"

82. In der Anlage 1 lauten die Dienstzweige 55, 70 und 84:

"Gehobener Standesbeamten-(oder Staatsbürgerschafts-)dienst",

"Standesbeamten-(oder Staatsbürgerschafts-)fachdienst" und

"Mittlerer Standesbeamten-(oder Staatsbürgerschafts-)dienst".

Inkrafttreten **gestellt** wird. In allen übrigen Fällen gebühren **sie** von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten **gestellt**, so gebühren sie von diesem Tag an. Mit **der** Erlangung des Anspruches auf **Pensionsversorgung** nach diesem Gesetz **erlischt** ein außerordentlicher Versorgungsgenuß. Die **nach** diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen **Versorgungsgenüsse** sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit **gebührenden Leistungen** anzurechnen."

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

mit 1. Jänner 1986: Art. I Z. 12 bis 60;

mit 1. Juli 1986: Art. I Z. 6, 7 und 8;

mit 1. Jänner 1987: Art. I Z. 81.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.